

# **Friedhofsgebührensatzung**

## für den Friedhof der

### Ev. Luth. Kirchengemeinde Taarstedt

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Taarstedt in der Sitzung am 14.03.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Taarstedt und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenschild**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 4**

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

##### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

##### 1. Wahlgrabstätte für

a) Särge – ohne FUG– je Grabbreite	30 Jahre	420,-- €
Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	14,-- €	
b) Särge – mit FUG– je Grabbreite	30 Jahre	840,-- €
Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	28,-- €	
c) Urnen – ohne FUG -je Grabbreite	20 Jahre	340,-- €
Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	17,-- €	
d) Urnen – mit FUG -je Grabbreite	20 Jahre	620,-- €
Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	31,-- €	

##### 2. Rasen-Wahlgrabstätte für

a) Särge – ohne FUG - je Grabbreite	30 Jahre	870,-- €
Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	29,-- €	
b) Särge – mit FUG - je Grabbreite	30 Jahre	1.290,-- €
Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	43,-- €	
c) Urnen – mit FUG - je Grabbreite	20 Jahre	900,-- €
Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	45,-- €	

##### 3. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für

a) Särge einschl. Rasenpflege - je Grabbreite	30 Jahre	1.780,-- €
b) Urnen einschl. Rasenpflege - je Grabbreite	20 Jahre	780,-- €

##### 4. Für die zusätzliche Beisetzung

a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte	220,-- €
---	----------

##### 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird die Gebühr unter Nr. 1 bis 2 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben

## II. Gebühren für die Bestattung

**Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde**

### 1. Für eine Erdbestattung

a) in einer Wahlgrabstätte

Särge bis 1,20 m

220,-- €

Särge über 1,20 m

420,-- €

### 2. Für eine Urnenbeisetzung

170,-- €

## III. Verwaltungsgebühren

### 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung

10,-- €

### 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter

10,-- €

### 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit

30,-- €

b) eines liegenden Grabmals

10,-- €

## IV. Sonstige Gebühren

### 1. Gebühr für die Benutzung der Ruheshalle, je Sarg

75,-- €

### 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier.

150,-- €

Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. §11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK)

### 3. Umwandlung

Erdwahlgrabstätte in Erdrasenwahlgrabstätte einmalig

100,-- €

## V. Gebühren für Ausgrabungen

### 1. Für die Ausgrabung einer Leiche

2.200,-- €

### 2. Für die Ausgrabung einer Urne

360,-- €

## VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

### 1. Für Wahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite

14,-- €

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.



